

Gemeinde Schwörstadt

Satzung

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Schwörstadt vom 08. Oktober 2012 geändert am 22.09.2015 und
05.11.2020**

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 08.10.2012 in Verbindung mit der Änderungssatzung vom 05.11.2020 und vom 22.09.2015 wird wie folgt geändert:

§ 37 Höhe der Abwassergebühren

1. Die Schmutzwassergebühr (§ 35) beträgt für das Jahr 2021 je m³ Abwasser: 1,63 €, und ab dem Jahr 2022 je m³ Abwasser: 1,63 €
2. Die Niederschlagswassergebühr (§ 35a) beträgt für das Jahr 2021 je m² versiegelte Fläche: 0,46 €, und ab dem Jahr 2022 je m² versiegelte Fläche: 1,08 €
3. Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3), berechnet sich nach § 10 der jeweils gültigen Entsorgungssatzung der Gemeinde Schwörstadt.
4. Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 17.12.2021

Christine Trautwein-Domschat,
Bürgermeisterin